



Brüssel, den 12.7.2010  
K(2010)4862

**Betreff: Staatliche Beihilfe N 53/2010 – Deutschland**  
**Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**I. ZUSAMMENFASSUNG**

- (1) Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Europäische Kommission die Maßnahme *Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung* (nachstehend „Rahmenregelung“ genannt) geprüft und beschlossen hat, keine Einwände zu erheben, weil die Beihilfeelemente der Maßnahme mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV<sup>1</sup> vereinbar sind.

**II. VERFAHREN**

- (2) Nach Kontakten im Zusammenhang mit der Voranmeldung meldete Deutschland nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV mit Schreiben vom 12. Februar 2010 bei der Kommission eine Rahmenregelung für ganz Deutschland an, mit der durch Leerrohrförderung und durch Förderung in Form von Bauarbeiten der Aufbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access, NGA) vorangetrieben werden soll.
- (3) Nach einem Treffen zwischen Vertretern der Europäischen Kommission und Deutschlands am 25. Februar 2010 übermittelte Deutschland mit E-Mails vom 12., 16.

---

<sup>1</sup> Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag und die Artikel 107 und 108 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 107 und 108 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

und 22. März und vom 21. April und 3. Juni 2010 und 28. Juni zusätzliche Informationen.

### III. HINTERGRUND

#### III.1. Die Breitbandstrategie der Bundesregierung

- (4) Gegenwärtig nutzen über 23 Millionen Haushalte (rund 60 % aller bundesdeutschen Haushalte) einen Breitbandanschluss. 99,2 % der Haushalte sind mit Breitbandinternet mit Übertragungsraten von mindestens 384 Kbit/s und 96,5 % mit Übertragungsraten von mindestens 1 Mbps versorgt<sup>2</sup>.
- (5) Die deutschen Behörden sind der Auffassung, dass leistungsfähige Breitbandnetze zum schnellen Informations- und Wissensaustausch von zentraler Bedeutung für wirtschaftliches Wachstum sind. Deshalb sollten höhere Breitbandgeschwindigkeiten in größerem Umfang verfügbar werden. Insbesondere bei Unternehmen besteht eine Nachfrage nach hochleistungsfähigen Internetzugängen, über die sie Waren und Dienstleistungen anbieten können. Gewerbliche Nutzer benötigen schnellere Übertragungsraten und verlässlichen, hochwertigen Service für Videokonferenzen, den Fernzugriff auf Systeme, flexible Arbeitsmodelle und Bearbeitungsarten und die Übertragung von Videodateien.
- (6) Aus diesem Grund hat die Bundesregierung eine umfassende Breitbandstrategie<sup>3</sup> entwickelt, die auf zwei Dinge abzielt:
  - Bis Ende 2010 sollen flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse von mehr als 1 Mbit/s verfügbar sein.
  - So bald wie möglich sollen flächendeckend hochleistungsfähige Internetzugänge mit Übertragungsraten von mehr als 50 MBit/s zur Verfügung stehen. Als Zwischenziel sollen bis 2014 bereits drei Viertel der Haushalte diese hochleistungsfähigen Netze nutzen können.
- (7) Die Bundesregierung schlägt circa 15 konkrete Maßnahmen vor, mit denen vier Hauptziele verfolgt werden:
  - **Synergien:** Bestehende öffentliche und private Infrastrukturen sollen so weit wie möglich mitgenutzt werden, um Synergien zu schaffen. Hierbei wird der Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur von Dezember 2009 von Nutzen sein. Der Infrastrukturatlas enthält Daten über bestehende Infrastruktur, die beim Aufbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden kann; die Daten stammen von rund 100 Unternehmen, die sich freiwillig am Aufbau des Infrastrukturatlas beteiligt haben. Kommunen, Planungsbüros und Telekommunikationsunternehmen sind Nutzungsberechtigte der Datenbank. Des Weiteren sollen geplante Bauvorhaben der Kommunen veröffentlicht werden, damit Breitbandanbieter sie sich für die

---

<sup>2</sup> Quelle: Breitbandatlas Deutschland, <http://www.zukunft-breitband.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandatlas-bericht-2009-02.property=pdf.bereich=bba.sprache=de.rwb=true.pdf>.

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf>

Breitbanderschließung zunutze machen können. Breitbandanbieter sollten auch generell von Bauvorhaben, die nicht der Breitbanderschließung dienen, profitieren können<sup>4</sup>.

- Nutzung von **Frequenzen** aus der Digitalen Dividende
- Umsetzung der entsprechenden **Regulierung**
- **Staatliche Beihilfen**<sup>5</sup>

#### IV. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (8) **Ziel der Maßnahme, Definition von NGA-Netz und Grund für staatliches Handeln:** Ziel der Maßnahme ist der sukzessive Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes in Deutschland, das Impulse für das wirtschaftliche Wachstum geben soll. NGA-Netze sind laut § 2 der Rahmenregelung hochleistungsfähige Breitbandnetze, über die Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können. Diese NGA-Netze beruhen hauptsächlich auf der Glasfasertechnologie oder leistungsfähigen modernen Kabelnetzen, die die bestehenden Breitbandnetze auf Basis von Kupferleitungen und die derzeitigen Kabelnetze schrittweise ersetzen sollen. Angesichts der Tatsache, dass das Netz schrittweise aufgebaut wird, hat Deutschland zwei Voraussetzungen festgelegt, um sicherzustellen, dass alle staatlichen Eingriffe in diesem Zusammenhang tatsächlich zum Aufbau des künftigen Gesamtnetzes beitragen. Erstens muss jeder Netzabschnitt selbst in der Lage sein, die technischen Parameter für hohe Datenübertragungsraten zu erfüllen, und das Vorhaben muss sich in ein überörtliches, bspw. von einer Kommune mit den Nachbargemeinden und dem Landkreis abgestimmtes Gesamtkonzept einfügen.
- (9) Die deutschen Behörden sind der Auffassung, dass die Breitbandförderung Beschäftigungsimpulse gibt und zu höheren BIP-Wachstumsraten führt. Deutschland zufolge kann das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit hochleistungsfähiger Internetanschlüsse selbst durch umfassendes regulatorisches Handeln und Informationsmaßnahmen ohne staatliche Beihilfen nicht erreicht werden.
- (10) Die bestehende Infrastruktur wird den weiter zunehmenden Anforderungen von Unternehmen und Bürgern nicht immer gerecht. Insbesondere in ländlichen Gebieten

---

<sup>4</sup> In ihrer Entscheidung N 383/2009 – *Sachsen* stellt die Kommission fest, dass die Möglichkeit der Mitverlegung von Breitbandinfrastruktur (z. B. Kabel) im Rahmen von Bauarbeiten, die nicht auf einen bestimmten Sektor zugeschnitten sind und ohnehin durchgeführt werden, keine staatliche Beihilfe darstellt, wenn der Betreiber die Kosten selbst trägt und die betreffende Maßnahme nicht nur Breitbandnetzbetreibern, sondern auch allen anderen Netzbetreibern offensteht (Randnummer 40 ff.). Siehe [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2009/n383-09.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n383-09.pdf).

<sup>5</sup> Deutschland hat mehrere Breitbandförderregelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eingeführt. Bisher hat die Kommission zwei bundesweit geltende Regelungen genehmigt: N 115/2008 – „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ (geändert durch N 368/2009) und N 238/2008 – „Förderung der Breitbandinfrastruktur in Deutschland“. Auf Länderebene sind 4 Regelungen in Kraft: N 150/2008 – Sachsen (geändert durch N 383/2009), N 237/2008 – Niedersachsen (geändert durch N 243/2009), N 266/2008 – Bayern (geändert durch N 153/2008) und N 570/270 – Baden-Württemberg. Links zu diesen Entscheidungen finden Sie in: [http://ec.europa.eu/competition/sectors/telecommunications/broadband\\_decisions.pdf](http://ec.europa.eu/competition/sectors/telecommunications/broadband_decisions.pdf).

reicht die Infrastruktur oft schon nicht aus, um eine Breitbandgrundversorgung zu gewährleisten. Dies führt zu einer digitalen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, die mit der angemeldeten Regelung geschlossen werden soll.

- (11) Für kommerzielle Betreiber besteht häufig – besonders in dünner besiedelten Gebieten – kein hinreichender wirtschaftlicher Anreiz, bestehende Netze zu modernisieren, weil keine angemessene Rendite zu erwarten ist<sup>6</sup>.
- (12) Deutschland macht geltend, dass die unzulängliche Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen häufig auf unzureichende Kapazitäten in den Zugangsnetzen zurückzuführen ist. Folglich bedeuten bessere technische Lösungen auf der letzten Meile für den Endkunden in vielen Fällen nicht unbedingt schnellere Übertragungsraten, wenn im Backhaul-Bereich – entweder wegen der derzeit gänzlich fehlenden Infrastruktur oder weil die bestehende Infrastruktur nicht für schnellere Übertragungsgeschwindigkeiten ausgelegt ist – nicht genügend Kapazität vorhanden ist. Ziel der Regelung ist es, diesen Mangel zu beseitigen, indem die Förderung hauptsächlich auf die Backhaul-Ebene, d. h. auf die mittlere Netzebene, ausgerichtet wird. Als Backhaul-Bereich des Netzes gilt die Verbindung zwischen der nächsten geeigneten Zugangsmöglichkeit und dem Gebiet, das an das Breitbandnetz angeschlossen werden soll, sowie die Verteilung innerhalb dieses Gebietes über Hauptverteiler und weitere Verteilerpunkte, z. B. Zugangspunkte wie Kabelverzweiger und Mobilfunkstationen<sup>7</sup>. Nur wenn in diesem Bereich des Netzes hinreichende Übertragungskapazitäten verfügbar sind, ist der Anschluss von Technologien anderer Anbieter und damit die Bereitstellung leistungsfähigerer Breitbanddienste möglich.
- (13) Anhand von Studien erklärt Deutschland ferner, dass bis zu 70-80 % der Kosten eines Breitbandvorhabens auf Bauarbeiten entfallen<sup>8</sup>. Aus diesem Grund wird die Breitbandförderung auf der Ebene der passiven Infrastruktur durch Bauarbeiten und durch das Angebot der Leerrohrnutzung von Deutschland als äußerst effizienter Ansatz für staatliche Beihilfen in diesem Wirtschaftszweig angesehen.

---

<sup>6</sup> Die Kosten für die Breitbanderschließung in Deutschland wurden in mehreren Studien untersucht. In seiner Studie *The impact of Broadband on Jobs and the German economy* (2009) berechnet Dr. Raul Katz, dass eine Investition von 20,2 Mrd. EUR erforderlich wäre, um 75 % der deutschen Haushalte bis 2014 mit Breitbandanschlüssen von 50 Mbps auszustatten. Eine andere Studie, die von einer breiteren Abdeckung (ganz Deutschland) ausgeht, werden für FTTC (Fibre to the Curb) und VDSL Kosten in Höhe von 41 Mrd. EUR veranschlagt. Für FTTH (Fibre to the Home) werden die Kosten in dieser Studie auf 117 Mrd. EUR geschätzt (allerdings ohne Einbeziehung der Synergieeffekte aus der bestehenden Infrastruktur) (vgl. *WIK Diskussionsbeitrag*, Studie Dezember 2009, *Breitband/Bandbreite für alle: Kosten und Finanzierung einer nationalen Infrastruktur*).

<sup>7</sup> Nur unter bestimmten Umständen kann, wie im Weiteren noch ausgeführt wird, auch die letzte Meile bis zum Endkunden gefördert werden.

<sup>8</sup> Dieser Wert wird in Francesco Caio, *The next phase of broadband UK, Action for long term competitiveness*, 2008, bestätigt. Vgl. auch die Studie von Raul Katz (siehe Fußnote 6), der zufolge Bauarbeiten 2/3 der Kosten für die Breitbanderschließung ausmachen.

- (14) **Rechtsgrundlage:** Rechtsgrundlage dieser umfassenden Maßnahme sind die Haushaltsordnungen des Bundes, der Länder und der Kommunen und das *Zukunftsinvestitionsgesetz der Bundesregierung*<sup>9</sup>.
- (15) Nähere Bestimmungen sind in der *Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Rahmenversorgung* (Rahmenregelung) niedergelegt.
- (16) **Mittelausstattung/Laufzeit:** Die deutschen Behörden erklären, es sei sehr schwierig, den Bedarf an Haushaltsmitteln zu beziffern, weil die Förderung nach der Rahmenregelung auf sehr unterschiedliche Weise erfolgen und von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam getragen wird. Auch können diese Mittel durch Gelder aus den EU-Strukturfonds aufgestockt werden. Die von der öffentlichen Hand bereitgestellte Förderung veranschlagt Deutschland auf rund 600 Millionen EUR.
- (17) Da das Vorhaben aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bzw. dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird, muss die Maßnahme auch die Voraussetzungen der Verordnungen Nr. 1698/2005 und Nr. 1080/2006 und 1083/2006 des Rates<sup>10</sup> erfüllen.
- (18) Die Laufzeit der Regelung beginnt mit der Genehmigung der angemeldeten Regelung durch die Europäische Kommission und endet am 31.12.2015.
- (19) **Zielgebiete:** Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn der ermittelte Bedarf den Aufbau eines NGA-Netzes im Sinne der Definition von NGA-Netzen (siehe Randnummer 8) rechtfertigt. Das heißt, die Förderung von Glasfasertechnologien und modernen Kabeltechnologien über die Rahmenregelung erfolgt in Gebieten, in denen derzeit keine Breitbandinfrastruktur zur Verfügung steht oder wo sich die vorhandene Kupferkabel-Infrastruktur im Backhaul-Bereich des Netzes nicht für ein Angebot von NGA-Diensten für Endkunden eignet.
- (20) Als Rahmenregelung sieht die Maßnahme nicht die Versorgung eines bestimmten Gebiets vor; stattdessen werden im Einklang mit den *Leitlinien der Kommission über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau* (nachstehend „Breitbandleitlinien“ genannt)<sup>11</sup> bestimmte Zielgebiete festgelegt.

---

<sup>9</sup> BGBl. I, S. 416.  
[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_69120/DE/Buergerinnen\\_und\\_Buerger/Gesellschaft\\_und\\_Zukunft/themenschwerpunkt\\_konjunkturpakete/Ansprechpartner\\_Laender/2Zukunftsinvestitionsgesetz.templateId=raw.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_69120/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Gesellschaft_und_Zukunft/themenschwerpunkt_konjunkturpakete/Ansprechpartner_Laender/2Zukunftsinvestitionsgesetz.templateId=raw.property=publicationFile.pdf)

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2005, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 210, 31.7.2005, S.25).

<sup>11</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7).

„Graue“ und „schwarze NGA-Flecken“ im Sinne der Randnummern 69 und 70 der Breitbandleitlinien erhalten keine staatliche Förderung nach der Rahmenregelung<sup>12</sup>.

- (21) Gebiete ohne NGA und ohne Breitbandgrundversorgung („weißer NGA-Fleck“, herkömmlicher „weißer Fleck“) und weiße NGA-Gebiete, in denen nur ein einzelner Anbieter die Breitbandgrundversorgung („weißer NGA-Fleck“, herkömmlicher „grauer Fleck“) versieht, kommen dagegen für die Förderung in Betracht. Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass die Förderung in der Praxis hauptsächlich in Gebiete ohne jegliche Breitbandgrundversorgung fließen wird.

Die genauen Voraussetzungen, die Gebiete, die eine Förderung erhalten, erfüllen müssen, sind in § 4 der Rahmenregelung festgelegt:

- (22) Weißer NGA-Flecken/herkömmliche weiße Flecken: In diesen Gebieten gibt es gegenwärtig keine vollständige, flächendeckende Breitbandgrundversorgung von mindestens 2 Mbps<sup>13</sup>, und eine Befragung der Betreiber zeigt zudem, dass der Aufbau eines NGA-Netzes in den nächsten drei Jahren nicht geplant ist<sup>14</sup>. Hinsichtlich der Schwelle von 2 Mbps, die Deutschland für die Definition der Breitbandgrundversorgung herangezogen hat, verweist Deutschland auf eine Studie, wonach Unternehmen, die über niedrigere Übertragungsraten als 2 Mbps verfügen, nicht in zufriedenstellenden Maße am wirtschaftlichen Leben teilnehmen können<sup>15</sup>.
- (23) Weißer NGA-Flecken/herkömmliche graue Flecken: In diesen Gebieten gibt es einen Anbieter, der die Breitbandgrundversorgung versieht, allerdings decken die über diese Netze erbrachten Breitbanddienste (mindestens 2 Mbps) selbst bei einer Modernisierung nicht den Bedarf, und das angestrebte Ziel kann mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln nicht erreicht werden<sup>16</sup>. Auch hier werden die Betreiber zu ihrer Planung für die nächsten drei Jahre befragt. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorabregulierung zur Erreichung einer flächendeckenden Breitbandversorgung dieser Gebiete nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, wenn die Regulierungsbehörde dies schriftlich bestätigt.
- (24) Deutschland führt zusätzlich eine Aufgreifschwelle ein, nach der die Förderung nur für Gebiete in Betracht kommt, in denen Endnutzer keinen Zugang zu einem Netz mit einem Datendurchsatz von mindestens 25 MBit/s downstream haben bzw. ein solcher Datendurchsatz innerhalb der kommenden drei Jahre nicht erreicht würde. Für gewerbliche Nutzer gilt ein Datendurchsatz von mindestens 25 Mbps downstream und/oder 25 Mbps upstream als Schwelle, sofern ein entsprechender

---

<sup>12</sup> Nach Randnummer 69 der Breitbandleitlinien gelten als graue NGA-Flecken Gebiete, in denen lediglich ein NGA-Netz verfügbar ist. Sofern in einem bestimmten Gebiet mehr als ein NGA-Netz existiert, ist dieses Gebiet als schwarzer NGA-Fleck anzusehen (Randnummer 70 der Breitbandleitlinien).

<sup>13</sup> Unter Berücksichtigung aller Technologien.

<sup>14</sup> Siehe Randnummer 68 der Breitbandleitlinien.

<sup>15</sup> Vgl. z. B. „Breitband für jedermann – Infrastruktur für einen innovativen Standort“, WIK-Consult, Januar 2008, unter: [http://www.wik.org/content/breitbandkonzeption%20RLP%20Gesamttext%20Stand%2027\\_2\\_081.pdf](http://www.wik.org/content/breitbandkonzeption%20RLP%20Gesamttext%20Stand%2027_2_081.pdf). Siehe Entscheidungen der Kommission N 268/2008, Randnummer 9 ([http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2008/n238-08.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2008/n238-08.pdf)) und N 368/2009, Randnummer 17 ([http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2009/n368-09.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n368-09.pdf)) and N 383/2009), Randnummer 16 [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2009/n383-09.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n383-09.pdf).

<sup>16</sup> Siehe Randnummer 73 der Breitbandleitlinien.

Bedarf belegt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass ein solcher Bedarf gegeben ist, wenn drei Unternehmen in dem betreffenden Gebiet eine entsprechende Breitbandversorgung nachfragen. Diese zusätzliche Beschränkung bei der Gewährung staatlicher Förderung liegt zum Teil in Haushaltsbeschränkungen begründet, spiegelt aber auch die Absicht Deutschlands wider, Glasfasernetze und moderne Kabelnetze für leistungsfähigere Internetanschlüsse nur in solchen Gebieten zu fördern, in denen ohne staatliche Unterstützung keine angemessenen hochleistungsfähigen Internetdienste für Endkunden zu kommerziellen Bedingungen verfügbar sind. Die Datenübertragungsraten der geförderten Netze sind jedoch nicht auf diesen Leistungsumfang beschränkt<sup>17</sup>; die modernisierten Glasfaser- bzw. Kabel-Backhaul-Netzbereiche werden Endkunden erheblich höhere Datendurchsatzgeschwindigkeiten bieten können.

(25) **Gegenstand der Beihilfe:** Die Rahmenregelung sieht verschiedene Förderarten vor, die von der Bewilligungsbehörde frei gewählt werden können. Nach § 3 der Rahmenregelung sind drei Arten der Förderung durch die öffentliche Hand zu unterscheiden.

- 1) Die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen) verlegt Leerrohre und stellt diese Breitbandanbietern zur Nutzung bereit, wobei die öffentliche Hand Bauherr oder über die Nutzung der Leerrohre allein verfügungsberechtigt ist. Diese Leerrohre entsprechen einem anbieterneutralen Standard, d. h. drei- oder mehrfach D 50<sup>18</sup>, und ermöglichen die Verlegung mehrerer Kabel.
- 2) Die obengenannten Leerrohre werden mit einem oder mehreren unbeschalteten Kabeln<sup>19</sup> bereitgestellt.
- 3) Die Leerrohre und/oder unbeschalteten Kabel werden vom Betreiber auf eigene Kosten verlegt, aber die öffentliche Hand führt die dafür erforderlichen Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten) durch.

In den Fällen 1) und 2) bleibt die öffentliche Hand Eigentum der Leerrohre <sup>20</sup>.

Wie bereits weiter oben dargelegt, werden diese unterschiedlichen Förderarten für den Aufbau des Backhaul-Bereichs des Netzes gewährt. Die Leerrohre, Glasfaserkabel (FFTH) oder NGA-fähigen Kabel können aber auch bis zum Hausanschluss gewerblicher Nutzer verlegt werden<sup>21</sup>, wenn der Bedarf des Kunden dies rechtfertigt.

---

<sup>17</sup> Siehe Erläuterungen im Erwägungsteil der Rahmenregelung.

<sup>18</sup> Nach diesem Standard werden drei oder mehr Leerrohre mit einem Durchmesser von 50 mm verlegt. Jedes Leerrohr fasst 3 Kabel mit jeweils 288 Glasfasern. Drei Leerrohre können somit 1692 Glasfasern fassen.

<sup>19</sup> In der Glasfasertechnik wird zur Nutzung verfügbare Glasfaser als unbeschaltete oder dunkle Glasfaser (*dark fibre*) bezeichnet.

<sup>20</sup> Der Ausdruck „öffentliche Hand“ umfasst Bund, Länder und Kommunen.

<sup>21</sup> Fiber to the Home (FTTH) bedeutet, dass das Glasfaserkabel von der Anschlussstelle bis zum Teilnehmer weitergeführt wird, so dass der Endnutzer einen zukunftsfähigen Internetanschluss erhält. FTTH bietet unmittelbar Downloadgeschwindigkeiten von 100 Mbps für jeden Kunden. Siehe § 2 der Rahmenregelung: Förderung bis Kabelverzweiger, im Falle eines begründeten Bedarfs von gewerblichen Kunden bis zum Haus.

Alle staatlich geförderten Leerrohre und Leerrohrnetze sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss der *Bundesnetzagentur* für die Zwecke der Speicherung und Aktualisierung übermittelt werden. Auf Anfrage müssen interessierten Netzbetreibern Informationen über die Existenz und die Lage der Leerrohrinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

- (26) **Öffentliche Konsultation** Deutschland konsultierte die betroffenen Akteure zu der Maßnahme<sup>22</sup>. Auch die Bundesnetzagentur wurde zu dem Entwurf als Ganzem und während der gesamten Ausarbeitungsphase zu bestimmten Aspekten der Rahmenregelung konsultiert<sup>23</sup>. Deutschland zufolge stieß der Entwurf der Rahmenregelung auf keinerlei Bedenken.

Da es sich bei der angemeldeten Maßnahme jedoch um eine Rahmenregelung handelt, werden noch Konsultationen in allen geografischen Gebieten durchgeführt, für die eine öffentliche Förderung über die Rahmenregelung geplant ist. Bei dieser Konsultation werden die Pläne der Betreiber im Hinblick auf Investitionen innerhalb eines Dreijahreszeitraums von der Bewilligungsbehörde geprüft. Das Zielgebiet und der Grund für das staatliche Handeln werden auf der Website und im amtlichen Mitteilungsblatt der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

- (27) **Erstellung einer detaillierten Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung:** Auf der Grundlage der Konsultationen aller Bewilligungsbehörden werden Karten erstellt werden, aus denen ersichtlich ist, ob und in welchem Maße das zu fördernde Gebiet bereits über Breitbanddienste verfügt. In Gebieten, in denen eine Breitbandgrundversorgung im Sinne von § 4 der Rahmenregelung gegeben ist oder in den kommenden drei Jahren aufgebaut wird, werden keine staatlichen Beihilfen gewährt.

- (28) **Ausschreibungsverfahren:** Für alle Gebiete, die Leerrohr-/Kabelförderung erhalten sollen, findet eine offene, diskriminierungsfreie Ausschreibung statt. Das Ausschreibungsverfahren nach § 5 der Rahmenregelung wird als „abstrakte Ausschreibung“ bezeichnet und schreibt vor, dass die Bewilligungsbehörde möglichst genau den geografischen und materiellen Bedarf für die geplante Breitbanderschließung darlegt (genaue Angaben zu Gebiet, Zahl der Nutzer und Übertragungsgeschwindigkeiten). Dann bietet sie den Betreibern die abstrakte Möglichkeit, eine öffentliche Förderung in Form von Leerrohren, Leerrohren mit unbeschalteten Kabeln oder Bauarbeiten zu erhalten. Die Breitbandanbieter konkretisieren dann in ihren Angeboten, welche Art der Förderung (Bauarbeiten, Leerrohre oder Leerrohre mit unbeschalteten Kabeln) sie benötigen, um ihr Vorhaben zu verwirklichen.

- (29) Die deutschen Behörden erläutern, dass diese „abstrakte Ausschreibung“ die Regel sein sollte, weil die Bieter am besten in der Lage seien anzugeben, welche Form der öffentlichen Förderung für ihr Projekt sinnvoll wäre. Durch den Vergleich der

---

<sup>22</sup> Am 12. Februar 2010 kontaktierte Deutschland mehrere Akteure per E-Mail, u. a. Verbände der Kabelbetreiber, Satellitenbetreiber, allgemeine Vertreter der Betreiber im Telekommunikationssektor und im Bereich der Neuen Medien, den Verband der Breitbandanbieter, den Bund der deutschen Industrie sowie den Städte- und Gemeindebund.

<sup>23</sup> Die schriftliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde der Kommission übermittelt.



unterschiedlichen Angebote der Betreiber samt veranschlagten Kosten können die Bewilligungsbehörden dann entscheiden, welches Angebot am besten geeignet ist, um die gewünschte Breitbanderschließung zu den niedrigsten Kosten für den Staat zu erreichen. § 6 der Rahmenregelung besagt, dass die Bieter auszuwählen sind, die am wenigsten öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen würden.

- (30) Die deutschen Behörden stellen auch die Möglichkeit einer Ausschreibung in Aussicht, in der die Bewilligungsbehörde in ihrem Angebot bereits Leerrohre in bestimmten Gebieten in Aussicht stellt und Betreiber auffordert, sich um deren Nutzung zu bewerben. Die Angebote beziehen sich dann auf die Nutzung der bereits vorhandenen Leerrohre. In ihrer Durchführung entspricht diese Ausschreibung der abstrakten Ausschreibung. Wenn die Nachfrage die Kapazitäten der Leerrohre übertrifft, sind nach § 6 der Rahmenregelung die Bieter auszuwählen, die den höchsten Betrag für die Nutzung der Leerrohre mit oder ohne Kabel zu zahlen bereit sind.
- (31) **Veröffentlichung der Ausschreibung, Mindestanforderungen:** Die Ausschreibung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Kommune (oder bei anderen Bewilligungsbehörden an entsprechender Stelle) und auf ihrer Website veröffentlicht. Das deutsche sowie das Vergaberecht der Europäischen Union sind einzuhalten. Die Angebote müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
- Zuverlässigkeit und NGA-Netzfähigkeit des Angebots (Kapazität, Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit), Zahl der Anschlüsse, Möglichkeit der Entbündelung;
  - Angaben zur Höhe der Zahlungen für die Nutzung der Leerrohre mit oder ohne Kabel;
  - Angaben zu den Zugangsmöglichkeiten, die der Bieter zu gewähren bereit ist; Angaben dazu, wie der Zugang technisch bereitgestellt wird, und Zugangspreise;
  - Angaben zu Art, Ort und Umfang der erforderlichen Leistungen (z. B. Bauarbeiten oder Leerrohre mit/ohne Kabel, einschließlich einer Quantifizierung der anzusetzenden Kosten).
- (32) Die **Zuschlagskriterien** werden so festgelegt, dass die Anforderung der Breitbandleitlinien, das **wirtschaftlich günstigste Angebot** auszuwählen<sup>24</sup>, erfüllt ist. Bei der abstrakten Ausschreibung muss der Bieter ausgewählt werden, der am wenigsten öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen würde.
- (33) Bei Ausschreibungen, in denen vorhandene Infrastruktur zur Nutzung angeboten wird, gelten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung vorab zu veröffentlichen ist. Wenn die Nachfrage die Kapazitäten der Leerrohre übertrifft, wird der Bieter ausgewählt, der

---

<sup>24</sup> Siehe Randnummer 51 Buchstabe c der Breitbandleitlinien.

den höchsten Betrag für die Nutzung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) zu zahlen bereit ist.

- (34) **Technologie:** Die in der geförderten Leerrohrinfrastruktur eingesetzte Technologie sollte im Regelfall die Glasfasertechnologie sein. Deutschland hat aber erläutert, dass die Rahmenregelung für künftige technische Lösungen offen sein soll und es deshalb keine Beschränkung auf die Glasfasertechnologie gibt. In der Praxis können auch Hochgeschwindigkeitskabelnetze wie DOCSIS 3.1<sup>25</sup> die Anforderungen der NGA-Netze erfüllen können. Für die Leistungen auf der letzten Meile wird keine bestimmte Technologie verlangt<sup>26</sup>.
- (35) **Nutzung bestehender Infrastrukturen:** Deutschland erklärt, dass so weit wie möglich bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden soll.

Die bestehende Infrastruktur der etablierten Betreiber kann auf der Grundlage genau geregelter Zugangsrechte genutzt werden. Dies bedeutet, dass Betreiber, die beabsichtigen, die bestehende Infrastruktur des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht zu nutzen und sich dementsprechend um staatliche Förderung nach der Rahmenregelung bewerben, die Infrastruktur dieses Betreibers nutzen können.

- (36) **Offener Zugang auf Vorleistungsebene:** Hier sind mehrere Zugangsmodalitäten zu unterscheiden.

Zugang zu Leerrohren: Nach § 7 Absatz 2 der Rahmenregelung muss die öffentliche Hand künftigen Breitbandanbietern offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu den Leerrohren (mit oder ohne Kabel), über die sie Verfügungsberechtigt ist, gewähren. Diese Verpflichtung ist zeitlich nicht begrenzt<sup>27</sup>. Mit dieser Verpflichtung ist jederzeit sichergestellt, dass auch andere Betreiber künftig ihre Kabel in den betreffenden Leerrohren verlegen und mit dem ausgewählten Betreiber in Wettbewerb treten können.

Zugang für Drittanbieter: Der Zugang für Drittanbieter, d. h. der Zugang, den der ausgewählte Betreiber gewähren muss, umfasst sowohl die passive als auch die aktive Infrastruktur. § 6 Absatz 3 der Rahmenregelung, in dem auf Randnummer 79 erster Spiegelstrich der Breitbandleitlinien verwiesen wird, sieht vor, dass für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ein offener, diskriminierungsfreier Zugang auf Vorleistungsebene gewährleistet werden muss; dazu gehört auch der Zugang zur passiven Infrastruktur, d. h. zu Kabelverzweigern, aber auch zu Leerrohren/unbeschalteten Kabeln, sofern der Breitbandanbieter diese Leerrohre und unbeschalteten Kabel selbst verlegt und sie sein Eigentum sind.

---

<sup>25</sup> Diese Technologie wird in Deutschland derzeit von drei Betreibern (Kabel BW, KDG und Unitymedia) entwickelt.

<sup>26</sup> Eine Ausnahme ist der Fall, wenn der Staat die Glasfaser- oder modernen Kabel- oder Glasfasertechnologien direkt bis zum Hausanschluss des Kunden verlegt (FFTH).

<sup>27</sup> Wird die Infrastruktur veräußert, so geht diese Verpflichtung für mindestens sieben Jahre ab dem Zeitpunkt der Veräußerung auf den neuen Betreiber über.

Deutschland stellt auch klar, dass der tatsächliche Zugang zum Netz auch die Infrastruktur des ausgewählten Betreibers umfasst, die er möglicherweise in das Vorhaben als bestehende Infrastruktur einbringt.

In § 6 Absatz 4 der Rahmenregelung ist festgelegt, dass die vom Betreiber eingesetzte Technologie eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedene Arten von Netzzugängen, welche die Betreiber nachfragen könnten (einschließlich Glasfaser- und Bitstrom-Zugang), bieten muss. Diese Verpflichtung gilt nicht für subventionierte NGA-Netze, die hinsichtlich der Breitbandgrundversorgung auch als „weiße Flecken“ gelten<sup>28</sup>.

- (37) **Benchmarking:** Der Vertrag des Bieters mit dem besten Angebot enthält ein Preis-Benchmarking-System. Erstens gilt das deutsche Telekommunikationsgesetz, in dem jedoch vorrangig nur eine Preisfestlegung für den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht vorgesehen ist<sup>29</sup>. Außerdem sind in der Rahmenregelung hinsichtlich der Zugangspreise die folgenden Voraussetzungen festgelegt. Können sich der geförderte Anbieter und ein am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierter Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf die Vorleistungspreise einigen, gelten die von der Bundesnetzagentur für den etablierten Betreiber bereits regulierten Preise auch für den Betreiber, der bei der Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat<sup>30</sup>. Die Verhandlungsfrist soll den Zugang nicht verzögern.
- (38) **Monitoring- und Rückforderungsmechanismus:** In der Rahmenregelung ist ein Rückforderungsmechanismus vorgesehen. Um zu verhindern, dass den ausgewählten Betreibern im Verhältnis zur staatlichen Förderung eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, überprüft die öffentliche Hand in der Regel nach fünf Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Ist die tatsächliche Nachfrage um mehr als 30 % gestiegen, dann berechnet der Anbieter den diese 30 % übersteigenden Anteil des Umsatzes. Alle darauf entfallenden Gewinne werden an die öffentliche Hand ausgezahlt.
- (39) Da ein Rückzahlungsmechanismus viel Verwaltungsaufwand für die Behörde und den Betreiber bedeutet, haben die deutschen Behörden festgelegt, dass Vorhaben mit einer Förderung bis zu 500 000 EUR vom Rückzahlungsmechanismus ausgenommen sind.
- (40) **Monitoring:** Die Bewilligungsbehörden müssen die Vorhaben regelmäßig im Einklang mit der Bundeshaushaltsordnung überwachen. Mit EU-Mitteln kofinanzierte Projekte werden regelmäßig nach Maßgabe der ELER- und der EFRE-Verordnung geprüft.
- (41) **Empfänger:** Direkt begünstigt werden Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, die Breitbanddienste im Backhaul-Bereich anbieten.

---

<sup>28</sup> Im Einklang mit Randnummer 79 der Breitbandleitlinien.

<sup>29</sup> Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), in der geltenden Fassung.

<sup>30</sup> Deutschland übermittelte zu Informationszwecken die regulierten Bedingungen für die Mitverpachtung und den Zugang zu Leerrohren und unbeschalteten Kabeln auf Vorleistungsebene.

- (42) Die Rahmenregelung sieht vor, dass auch andere Betreiber als Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze als Begünstigte in Betracht kommen. Wasser- und Stromversorger, aber auch Kabelbetreiber haben in der Vergangenheit häufig Leerrohrinfrastruktur verlegt, die jetzt auch für Breitbandzwecke genutzt und ausgebaut werden könnte. Die privaten Eigentümer der Netzinfrastruktur sind berechtigt, an den Ausschreibungen zur Breitbanderschließung teilzunehmen, und unterliegen denselben Bedingungen wie die übrigen Betreiber<sup>31</sup>. Wenn Eigentümer von Infrastrukturen also ihre Netze für Breitbandzwecke zur Verfügung stellen wollen, könnten sie sich im Rahmen einer Ausschreibung mit einem Breitbandprojekt bewerben, um mehr Leerrohre, die zu dieser bestehenden Infrastruktur hinzukommen könnten, zur Nutzung zu erhalten.
- (43) Indirekt begünstigt werden Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die das neue Netz für das Angebot von Diensten für Endkunden nutzen, und Betreiber, die auf der letzten Meile Anschlüsse an die Infrastruktur anbieten. Private und gewerbliche Nutzer in den betreffenden Gebieten werden ebenfalls in den Genuss besserer Breitbanddienste kommen.

## V. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME: VORLIEGEN EINER BEIHILFE

- (44) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „*sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*“. Als staatliche Beihilfen gelten demnach Maßnahmen, die die vier folgenden Kriterien erfüllen: 1) die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln gewährt werden, 2) Unternehmen muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, 3) der Vorteil muss selektiv sein und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, 4) die Maßnahme muss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

### Staatliche Mittel

- (45) Die Maßnahme wird aus Bundes-, Landes- und Kommunalmitteln und kann aus EU-Mitteln ko-finanziert werden, die von Deutschland unter Ausübung eines gewissen Ermessens ausgezahlt werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich um staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.

### Selektiver wirtschaftlicher Vorteil

- (46) *Ausgewählte Betreiber*: Aufgrund der Ausschreibung kann der ausgewählte Betreiber entweder die Leerrohre der Kommunen mit oder ohne Kabel nutzen oder von Bauarbeiten der Kommunen zur Verlegung seiner eigenen Leerrohre profitieren. Beide Fördermaßnahmen geben dem Betreiber die Möglichkeit, den Einstieg in den

---

<sup>31</sup> D. h., für sie gelten dieselben Teilnahmebedingungen sowie die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren. Die Zugangsverpflichtung wird anschließend vertraglich an den Netzbetreiber weitergegeben. Vgl. § 5 Absatz 3 der Rahmenregelung.

Markt zu finden und hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse zu günstigeren als den auf dem Markt vorherrschenden Konditionen anzubieten.

- (47) Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer kostenbezogenen Gebühr für die Nutzung der Leerrohre oder für die Bauarbeiten, auch wenn dies erwünscht ist. Zwar werden die nötigen Fördermittel durch ein Auswahlverfahren normalerweise reduziert, aber auch dem Betreiber wird durch die Unterstützung ermöglicht, End-to-End-Dienste prima facie zu niedrigeren Preisen anzubieten, als wenn er alle Kosten selbst tragen müsste, und er kann mehr Kunden als unter normalen Marktbedingungen für sein Angebot interessieren. Die deutschen Behörden schätzen, dass die Baukosten 70-80 % der Investitionskosten eines Projekts ausmachen können, so dass die ausgewählten Betreiber erhebliche Einsparungen erzielen können. Den Netzbetreibern erwächst demnach ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Maßnahme.
- (48) *Drittanbieter:* Drittanbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten werden ihre Dienste unter Nutzung des durch die Fördermaßnahme bereitgestellten aktiven und passiven Zugangs auf Vorleistungsebene zu offenen, diskriminierungsfreien Konditionen anbieten können. Auch sie kommen daher mittelbar in den Genuss der staatlichen Mittel, weil sie Kunden der ausgewählten Telekommunikationsanbieter sein werden.
- (49) *Endnutzer:* Die Maßnahme zielt auf die Verbesserung der bestehenden Breitbanddienste für Unternehmen und Privatanutzer ab. Private Nutzer unterliegen nicht dem Beihilferecht, aber Unternehmen (insbesondere KMU) in den Zielgebieten werden letztlich von einer Verbesserung der Breitbandversorgung gegenüber dem Angebot profitieren, das unter normalen Marktbedingungen entstehen würde.
- (50) Es handelt sich dabei um einen selektiven Vorteil, weil nur die Gruppen von Unternehmen davon profitieren, die in den vorstehenden Erwägungsgründen genannt sind. Obwohl Randnummer 61 der Breitbandleitlinien besagt, dass Baumaßnahmen der öffentlichen Hand unter Umständen keine staatlichen Beihilfen, sondern allgemeine Maßnahmen darstellen können, sofern sie keinen bestimmten Sektor oder ein bestimmtes Unternehmen begünstigen<sup>32</sup>, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in der Rahmenregelung genannten Bauarbeiten um Baumaßnahmen handelt, die eigens für den Breitbandsektor und für bestimmte, per Auswahlverfahren ausgewählte Betreiber durchgeführt werden. D. h., diese geplanten Bauarbeiten zielen ausdrücklich auf den Breitbandsektor ab und verschaffen dieser Gruppe von Unternehmen einen selektiven Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV.

### Wettbewerbsverzerrung

- (51) Durch das Eingreifen des Staates werden die gegebenen Marktbedingungen geändert, indem die Bereitstellung von leistungsfähigeren Breitbanddiensten durch die ausgewählten Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste und gegebenenfalls

---

<sup>32</sup> Deshalb unterscheidet sich diese Anmeldung im Hinblick auf die Frage der „Mitverlegung“ von der Beihilfesache Sachsen (siehe Fußnote 4); in jenem Fall wurden Bauarbeiten aus anderen Gründen durchgeführt, waren nicht sektorspezifisch und standen allen anderen Netzbetreibern (Wasser, Energie, Verkehr) offen.

durch dritte Anbieter ermöglicht wird. Außerdem werden sich durch die Maßnahme die Wettbewerbslage für die Endnutzer, die voraussichtlich die hochleistungsfähigen Breitbandanschlüsse in den Zielgebieten nutzen, gegenüber den Endnutzern im übrigen Deutschland und in der EU ändern. Daher hat die Bereitstellung leistungsfähigerer Breitbandanschlüsse eine wettbewerbsverzerrende Wirkung.

#### Auswirkungen auf den Handel

- (52) Die Maßnahme wirkt sich insofern auf den Handel aus, als sie Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in anderen Mitgliedstaaten betrifft. Auf den Märkten für elektronische Kommunikationsdienste herrscht Wettbewerb zwischen den Betreibern und Diensteanbietern, die in der Regel Tätigkeiten ausüben, die dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegen.

#### Schlussfolgerung

- (53) Die Kommission zieht deshalb den Schluss, dass die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt. Infolge der Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt, die den ausgewählten Diensteanbietern, dritten Anbietern und Unternehmen gewährt wird, muss geprüft werden, ob die Maßnahme als mit dem Binnenmarkt vereinbar eingestuft werden kann.

### **VI. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME: VEREINBARKEIT**

- (54) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Regelung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Verbindung mit den *Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau*<sup>33</sup> geprüft. In den Breitbandleitlinien wird Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für diesen Bereich des Beihilferechts detailliert ausgelegt.

#### **VI.1. Die Abwägungsprüfung und ihre Anwendung auf Beihilfen für den Ausbau von Breitbandnetzen**

- (55) Wie in den Randnummern 34 und 35 der Breitbandleitlinien dargelegt, wägt die Kommission bei der Prüfung, ob eine Maßnahme mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist, die positiven Auswirkungen gegen die negativen Auswirkungen der Beihilfe unter Anwendung der Kriterien der Breitbandleitlinien ab. Bei dieser Abwägungsprüfung untersucht die Kommission folgende Fragen:
- (1) Ist die Zielsetzung der Beihilfemaßnahme klar definiert und von gemeinsamem Interesse (d. h., dient sie dazu, ein Marktversagen zu beheben oder ein anderes Ziel zu verfolgen)?
  - (2) Ist die Beihilfemaßnahme geeignet, das im gemeinsamen Interesse liegende Ziel zu verwirklichen? Insbesondere muss Folgendes geprüft werden:

---

<sup>33</sup> ABl. C 235 vom 30.9.2009, S. 7.

- (a) Ist die Beihilfemaßnahme ein geeignetes Instrument?
  - (b) Hat sie eine Anreizwirkung, d. h., ändert sie das Verhalten von Unternehmen?
  - (c) Ist die Beihilfe verhältnismäßig, d. h., könnte dieselbe Verhaltensänderung auch mit einer geringeren Beihilfe erreicht werden?
- (3) Sind die Verfälschungen von Wettbewerb und Handel in ihrem Ausmaß begrenzt, so dass die positiven Folgen die negativen überwiegen?

## VI.2. Ziel der Maßnahme

*Die Beihilfe steht im Einklang mit den politischen Zielen der EU*

- (56) Die vorliegende Maßnahme zielt auf Gebiete ab, in denen es derzeit keine NGA-Breitbandversorgung gibt und kein privater Investor den Ausbau solcher Infrastrukturen in naher Zukunft, d. h. innerhalb von drei Jahren plant. Die Maßnahme wird dazu beitragen, dass die EU ihr zentrales Ziel „Breitbandanschlüsse für jedermann“ erreicht und dass Haushalte und Unternehmen in Deutschland Zugang zu einer erschwinglichen Breitbandversorgung mit schnellen oder sehr schnellen Übertragungsgeschwindigkeiten erhalten<sup>34</sup>. Das Ziel der Maßnahme steht im Einklang mit Abschnitt 3.1 der Breitbandleitlinien: Durch die Ausweitung der Breitbandversorgung mit sehr hohen Übertragungsgeschwindigkeiten auf Gebiete, in denen für private Betreiber kein wirtschaftlicher Anreiz für Investitionen besteht, verfolgt Deutschland echte Kohäsions- und Entwicklungsziele. Die Maßnahme liegt somit im gemeinsamen Interesse.

*Die Beihilfe ist das geeignete Instrument*

- (57) Im Rahmen alternativer Instrumente, wie nachfrageseitiger Maßnahmen, könnten Endnutzer Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen erhalten. Bei der von der Kommission zu prüfenden Sachlage würde der Einsatz alternativer Instrumente (einschließlich Ex-ante-Regulierung) jedoch keine Lösung des Problems des mangelnden Angebots an hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (fehlende Infrastruktur) in den Zielgebieten und nicht den umfassenderen wirtschaftlichen Nutzen flächendeckender NGA-Netze bieten. Im Einklang mit den Randnummern 47 und 48 der Breitbandleitlinien sieht Deutschland im Hinblick auf die Bereitstellung grundlegender und hochleistungsfähiger Breitbanddienste keine andere Alternative als eine öffentliche Förderung für den Aufbau von NGA-Breitbandnetzen in den Zielgebieten des Landes.

---

<sup>34</sup> Siehe Mitteilung der Kommission EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010)2020, <http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf>.

Eine der Leitinitiativen ist die Digitale Agenda, die darauf abzielt, einen nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen aus einem digitalen Binnenmarkt auf der Grundlage des schnellen und ultraschnellen Internets und interoperabler Anwendungen zu ziehen, mit Breitbandanschlüssen für jedermann im Jahr 2013, sehr viel höheren Internet-Geschwindigkeiten 30 Mbps (oder mehr) bis 2020 und einem Internetanschluss von über 100 Mbps für 50 % oder mehr aller europäischen Haushalte.

- (58) Die Kommission erkennt auch an, dass ohne weitere staatliche Maßnahmen nicht verhindert werden kann, dass zwischen ländlichen und städtischen Gebieten eine „digitale Kluft“ entsteht, was zur wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung der Bürger und Unternehmen in den betreffenden Gebieten führen könnte. Daher sind staatliche Beihilfen im vorliegenden Fall ein geeignetes Instrument, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

*Die Beihilfe bietet die richtigen Anreize für Betreiber*

- (59) Hinsichtlich des Anreizeffekts der Maßnahme ist nach Randnummer 50 der Breitbandleitlinien zu prüfen, ob die betreffende Investition in das Breitbandnetz innerhalb des gleichen Zeitraums nicht auch ohne staatliche Beihilfe unternommen worden wäre. Aufgrund der Marktanalyse und der öffentlichen Konsultation (vgl. Randnummer 26 und 27) steht fest, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren in den Zielgebieten ohne Beihilfen keine Investitionen in schnelle oder sehr schnelle Breitbandnetze getätigt würden, d. h., die Beihilfen bewirken eine Veränderung der Investitionsentscheidungen der Betreiber. Zudem werden, wie in Randnummer 28 erläutert, die Empfänger der Beihilfe durch öffentliche Ausschreibungen ausgewählt. Daher dürfte die Beihilfe einen unmittelbaren und angemessenen Investitionsanreiz für die ausgewählten Betreiber darstellen.

**VI.3. Ausgestaltung der Maßnahme und Notwendigkeit einer Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverzerrungen**

- (60) Deutschland erklärt, dass der Mangel an hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen für Endnutzer meist auf eine unzureichende Infrastruktur in den Zugangsnetzen, insbesondere im Backhaul-Bereich, zurückzuführen ist, wo es entweder keine Infrastruktur gibt oder die bestehenden Kupferleitungen nicht die Leistungsanforderungen von NGA-Diensten für Endkunden erfüllen. Im Einklang mit Kapitel 3 der Breitbandleitlinien plant Deutschland die staatlichen Förderungen, damit Endkunden durch hohe Übertragungsraten in den Genuss besserer Breitbandangebote kommen. Zur Bereitstellung dieser hochleistungsfähigen Internetanschlüsse werden die Glasfaserleitungen oder NGA-fähigen Kabelleitungen in einigen Fällen entweder direkt bis zum Hausanschluss des Endkunden verlegt werden können; in anderen Fällen befinden sich der Backhaul-Bereich des Netzes und die Kabelverzweiger bereits nahe genug am Anschluss des Endkunden, um hochleistungsfähige Geschwindigkeiten zu leisten.
- (61) In allen anderen Fällen ist durch die vom ausgewählten Betreiber zu erfüllenden Verpflichtungen zu Bereitstellung des Zugangs zum geförderten Netz (einschließlich des Zugangs zur passiven Infrastruktur) sichergestellt, dass Dritte, die Dienste auf der letzten Meile anbieten, auf hinreichend hohe Kapazitäten im Backhaul-Bereich des Netzes zurückgreifen können, um leistungsfähige Internetdienste für HD-Inhalte und On-Demand-Anwendungen mit hohem Bandbreitenbedarf sowie erschwingliche symmetrische Breitbandanschlüsse für Unternehmen bereitstellen zu können, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird<sup>35</sup>.

---

<sup>35</sup> Näheres zum Bedarf von Unternehmen siehe Randnummer 24.



(62) Die angemeldete staatliche Beihilfe muss bestimmte – in Randnummer 51 der Breitbandleitlinien niedergelegte - Bedingungen erfüllen, damit die potenziellen Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

- (a) **Marktanalyse und Konsultationen:** Wie in Randnummer 26 dargelegt, nimmt Deutschland bei jeder geplanten öffentlichen Förderung eine umfassende Analyse der bestehenden Breitbandinfrastruktur vor, um die Gebiete, in denen staatliches Handeln erforderlich ist, genau zu bestimmen. Die offene, transparente Konsultation aller Betreiber gewährleistet, dass die öffentlichen Mittel nur in Gebieten eingesetzt werden, in denen private Investitionen weder getätigt werden noch geplant sind. Alle betroffenen Akteure – u. a. die Bundesnetzagentur – hatten im Rahmen der ab Februar 2010 durchgeführten Konsultation die Gelegenheit, zu der Rahmenregelung Stellung zu nehmen.
- (b) **Offenes Ausschreibungsverfahren:** Deutschland wählt den Bieter mit dem besten Angebot für den Ausbau und den Betrieb des Netzes durch eine offene, diskriminierungsfreie Ausschreibung unter Wahrung des nationalen und des EU-Vergaberechts aus. Durch dieses Verfahren wird die Wirkung der Beihilfe maximiert und gleichzeitig der dem ausgewählten Betreiber verschaffte potenzielle Vorteil minimiert.
- (c) **Wirtschaftlich günstigstes Angebot:** Im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens wählen die deutschen Behörden unter den Angeboten der Betreiber die wirtschaftlich günstigsten Angebote aus. Deutschland hat der Kommission die qualitativen Kriterien mitgeteilt, die ein Angebot enthalten muss (siehe Randnummer 32). Deutschland hat außerdem im Einklang mit Fußnote 55 der Breitbandleitlinien bestätigt, dass alle Bewilligungsbehörden in den Ausschreibungsunterlagen vorab die relative Gewichtung der qualitativen Kriterien festlegen werden.

Diese Kriterien müssen stets in den Ausschreibungsunterlagen aller im Rahmen der Regelung durchgeführten Ausschreibungen aufgeführt sein. Bei der abstrakten Ausschreibung, bei der die Kommune so genau wie möglich das Gebiet, in der die Breitbanderschließung erfolgen soll, und die materiellen Anforderungen (Übertragungsraten, Zahl der Anschlüsse) bestimmt und der Bieter angibt, welche Förderart (Bauarbeiten, Leerrohre mit oder ohne Kabel) sich für sein Projekt eignet, wird das Vorhaben ausgewählt, für das die geringste staatliche Beihilfe erforderlich ist.

In Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde Betreibern eine bestehende Leerrohr-Infrastruktur zur Nutzung anbietet, erhält der Bieter den Zuschlag, der die höchste Nutzungsgebühr zu zahlen bereit ist.

- (d) **Technologieutralität:** Für den Backhaul-Bereich des Netzes schlägt Deutschland die Verwendung von Glasfaser oder NGA-fähigem Kabel vor, weil diese Lösungen im Einklang mit den Randnummern 52 und 53 der Breitbandleitlinien die Leistungsanforderungen für leistungsfähige Internetdienste erfüllen. Für die letzte

Meile, für die normalerweise keine staatlichen Beihilfen gewährt werden,<sup>36</sup> gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich der für die Anbindung an die Backhaul-Infrastruktur zu verwendende Technologie.

- (e) **Nutzung bestehender Infrastrukturen:** Um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden, unterstützt Deutschland die Nutzung bestehender Infrastruktur. Der zentrale Gedanke der Rahmenregelung zur Bereitstellung von Leerrohren liegt gerade im Ausbau bestehender Infrastruktur mit dem Ziel einer besseren Breitbanderschließung. Deutschland verbindet diese Verpflichtung mit einer Dokumentations- und Informationspflicht; die Informationen über die geförderte Leerrohr-Infrastruktur sind der Bundesnetzagentur zur Speicherung und Aktualisierung zu übermitteln. Die Daten werden dann anderen Breitbandanbietern für neue Vorhaben zur Verfügung gestellt. Das Kriterium der Nutzung bestehender Infrastruktur wird den Betreiber mit marktbeherrschender Stellung nicht bevorzugen. Die deutschen Behörden erklärten, dass nach deutschem Regulierungsrecht auch andere Betreiber auf die Infrastruktur des Marktbeherrschers zurückgreifen können (da dieser Zugang zu seiner Infrastruktur nach dem deutschen Telekommunikationsgesetz geben muss), um sich für staatliche Beihilfen nach der angemeldeten Rahmenregelung zu bewerben.
- (f) **Offener Zugang auf Vorleistungsebene:** Der ausgewählte Betreiber muss über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren Dienste auf Vorleistungsebene und anderen Betreibern Zugang zu dem geförderten Netz anbieten. Der Betreiber gewährt anderen Betreibern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu seiner Netztechnologie. Durch die Gewährleistung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene können Drittbetreiber mit dem ausgewählten Bieter in Wettbewerb treten (sofern Letzterer auch auf Endnutzerebene tätig ist), wodurch die Wahlmöglichkeiten und der Wettbewerb in den von der Maßnahme abgedeckten Gebieten vergrößert und gleichzeitig regionale Dienstleistungsmonopole vermieden werden.

Die Bundesregierung hat erläutert, dass es bei Betreibern, die ihre eigene, bestehende Infrastruktur als Teil des geförderten Netzes in ein Vorhaben einbringen, zu ihrer Verpflichtung zur Zugangsbereitstellung gehört, den Zugang zu diesem bereits kommerziell etablierten Teil der Infrastruktur zu gewähren, wenn dies für den effektiven Zugang erforderlich ist. Dadurch wird – zusätzlich zu den regulatorischen Bestimmungen über die Zugangsgewährung, die in erster Linie für den Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gelten – sichergestellt, dass alle Betreiber, die staatliche Beihilfen erhalten, verpflichtet sind, im Einklang mit den Breitbandleitlinien Zugang zu der Gesamtheit eines Netzes zu geben.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass für den Staat eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung besteht, seine Leerrohr-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist gewährleistet, dass Markteinsteiger ihre eigene aktive Infrastruktur

---

<sup>36</sup> Wie ausgeführt, werden in einigen Fällen die Kabel- oder Glasfaserleitungen direkt zum Hausanschluss des Kunden verlegt.

künftig in den bestehenden Leerrohren verlegen können und mit dem etablierten Betreiber in den Infrastrukturwettbewerb treten können<sup>37</sup>.

- (g) **Preisbenchmarking:** Die Möglichkeit, Vorleistungspreise für Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht festzulegen, ist bereits heute im deutschen Telekommunikationsgesetz<sup>38</sup> vorhanden. Hierauf wird in der Rahmenregelung in § 6 Absatz 5 verwiesen. Ergänzend zur Regulierung der Vorleistungspreise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können dem geförderten Anbieter nach der Rahmenregelung bei Konflikten mit einem anderen, am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierten Anbieter von der Bewilligungsbehörde Vorleistungspreise verbindlich vorgegeben werden, wenn und soweit sich der Konflikt auf ein Vorleistungsprodukt bezieht, für das die Bundesnetzagentur bereits regulierte Preise festgelegt hat. Indem die Rahmenregelung zusätzlich zu den bereits geltenden Bestimmungen Vorgaben für Vorleistungspreise macht, wird deutlich gemacht, dass die Verpflichtung zu Vorleistungspreisen, die mit den Preisen in Gebieten vergleichbar sind, in denen Wettbewerb herrscht, nicht durch den Regulierungsrahmen bestimmt wird, da dessen Bestimmungen vornehmlich Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht betreffen. Die Verpflichtung zur Zugangsbereitstellung wie auch die Verpflichtung zu einer angemessenen Preisgestaltung beruhen auf der Tatsache, dass Betreiber (auch solche ohne beträchtliche Marktmacht) von der Förderung des Netzes profitieren.
- (h) **Monitoring und Rückforderungsmechanismus zur Vermeidung von Überkompensation:** Das Vorhaben wird regelmäßig von der Bewilligungsbehörde überprüft; dabei wird durch die gewählten Monitoringmechanismen sichergestellt, dass etwaige zusätzliche Gewinne, die durch den Betrieb der Netze entstehen, zurückgefordert werden. Deutschland stellt dadurch sicher, dass beim Beihilfeempfänger keine Überkompensation entsteht; der ursprünglich als erforderlich erachtete Beihilfebetrag kann nachträglich und rückwirkend herabgesetzt werden. Da dieser Rückforderungsmechanismus eine unverhältnismäßige Belastung für die Bewilligungsbehörden darstellen würde, besteht im Einklang mit Fußnote 59 der Breitbandleitlinien keine Verpflichtung zur Anwendung dieses Mechanismus<sup>39</sup>.

### **Voraussetzung, die insbesondere für NGA-Netze gelten, Kapitel 3 der Breitbandleitlinien**

- (63) Wenn mit der Maßnahme der Ausbau von NGA-Netzen in „weißen NGA-Flecken“ gefördert werden soll, in denen bereits ein Netz für die Breitbandgrundversorgung existiert (herkömmlicher „grauer Fleck“), müssen nach Randnummer 73 der Breitbandleitlinien zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu ist in der Rahmenregelung in § 4 Buchstabe b Folgendes vorgesehen:

---

<sup>37</sup> So ist der Betreiber bei der Entwicklung und dem Angebot seiner Dienste nicht vom Netz eines anderen Betreibers abhängig, sondern kann über seine eigene Infrastruktur verfügen.

<sup>38</sup> Telekommunikationsgesetz, 22. Juni 2004, BGBl. I S. 1190, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 2009.

<sup>39</sup> Siehe Fußnote 59 der Breitbandleitlinien and Kommissionsentscheidungen N 368/2009, Ländliche Gegenden, Randnummer 59, [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2009/n368-09.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n368-09.pdf) and N 383/2009, Breitbandförderung Sachsen, Randnummer 66 [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/N-383-2009-WLWL-en-08.02.2010.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/N-383-2009-WLWL-en-08.02.2010.pdf).

- (i) In dem betreffenden Gebiet reichen die angebotenen Leistungen nicht zur Deckung des stetig steigenden Bedarfs von Bürgern und Unternehmen aus und für kommerzielle Betreiber bestehen keine hinreichenden Anreize für die Modernisierung der bestehenden Netze.
  - (j) Die angestrebten Ziele können nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln (einschließlich Vorabregulierung) erreicht werden. In der Rahmenregelung wird ausdrücklich von der Annahme ausgegangen, dass die Vorabregulierung nicht als geeignetes Mittel zur flächendeckenden Breitbanderschließung dieser Gebiete anzusehen ist, wenn die Regulierungsbehörde dies schriftlich bestätigt hat.
- (64) Bezüglich der Voraussetzungen der Randnummer 79 der Breitbandleitlinien ist in der Rahmenregelung Folgendes vorgesehen:
- (k) **Zugang, insbesondere zu passiver Infrastruktur (Randnummer 79, erster Spiegelstrich):** Zu den Verpflichtungen des ausgewählten Betreibers gehört die Gewährung sowohl des Zugangs zu passiver als auch zu aktiver Infrastruktur innerhalb eines Zeitraums von mindestens 7 Jahren, unbeschadet aller vergleichbaren Verpflichtungen, die die nationale Regulierungsbehörde (die Bundesnetzagentur), zusätzlich auferlegen kann. In der Rahmenregelung ist ausdrücklich festgelegt, dass ein Zugang zur passiven Infrastruktur, u. a. zu Kabelverzweigern und Leerrohren, gewährt werden muss (vgl. § 6 Absatz 3).
  - (l) **Konsultation der nationalen Regulierungsbehörde (Randnummer 79, zweiter Spiegelstrich):** Wie weiter oben dargelegt, hat Deutschland bei der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen für den offenen Netzzugang auf Vorleistungsebene alle betroffenen Akteure, darunter auch die Bundesnetzagentur, konsultiert. Die Bundesnetzagentur wird künftig weiterhin entweder für eine Vorabregulierung sorgen oder die Wettbewerbsbedingungen im gesamten Breitbandmarkt sehr aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall die erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß dem geltenden Regelungsrahmen auferlegen. Sie wird ferner – im Rahmen der einschlägigen Verpflichtungen, die hauptsächlich für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und unter bestimmten Umständen für Marktteilnehmer ohne beträchtliche Marktmacht gelten – die Zugangsbedingungen nach dem geltenden nationalen Recht und dem EU-Recht festlegen.
  - (m) **Entbündelung (Randnummer 79, dritter Spiegelstrich):** Nach § 6 Absatz 4 der Rahmenregelung sollte die Lösung des ausgewählten Betreibers eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, welche die Betreiber nachfragen könnten, bieten (einschließlich Glasfaser- und Bitstrom-Zugang). Diese Bestimmung gilt nicht für weiße NGA-Flecken/weiße Flecken mit Breitbandgrundversorgung. Dies steht im Einklang mit Randnummer 79 der Breitbandleitlinien.

#### **VI.4. Die Verfälschungen von Wettbewerb und Handel sind in ihrem Ausmaß begrenzt, so dass die positiven Auswirkungen der Maßnahme überwiegen**

- (65) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass durch die angemeldete Maßnahme ein räumlicher und wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen wird und sie objektiv

gerechtfertigt ist, um dem Mangel an hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen abzuhelpfen, der dadurch bedingt ist, dass eine Modernisierung der vorhandenen Breitbandnetze wirtschaftlich nicht rentabel genug ist.

- (66) Die Maßnahme ist aufgrund verschiedener Aspekte wettbewerbsfördernd. Der Ausbau der Leerrohr-Infrastruktur wirkt an sich bereits wettbewerbsfördernd, weil dadurch mehreren Netzbetreibern ermöglicht wird, eigene Glasfaserkabel zu verlegen. Die erhebliche Erweiterung der Netzkapazität wird voraussichtlich zu vermehrten Markteintritten von Diensteanbietern und einer bedeutend größeren Angebotsvielfalt führen. Da die öffentliche Hand Eigentümerin der Leerrohr-Infrastruktur bzw. darüber allein verfügungsberechtigt bleibt, kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sein wird, bei etwaigen Interessenkonflikten, die zwischen konkurrierenden Betreibern hinsichtlich des Zugangs entstehen könnten, einzugreifen. Dafür sprechen auch die umfassenden Verpflichtungen zur Gewährung des Zugangs zur passiven Netzinfrastruktur. Nutzt der Betreiber seine eigene Infrastruktur, so muss er Wettbewerbern sieben Jahre lang Zugang gewähren. Handelt es sich um Infrastruktur der öffentlichen Hand, so gilt eine zeitlich unbegrenzte Zugangsgewährungsverpflichtung.
- (67) Bei der Abwägungsprüfung müssen die positiven Elemente des Projekts den möglichen Wettbewerbsverzerrungen gegenübergestellt werden. Da ein Marktversagen behoben wird, dürften sich für die Endnutzer bedeutende positive Auswirkungen ergeben. Zusätzlich wird der Wettbewerb unter Netzbetreibern und Diensteanbietern belebt. Andererseits können durch die Verdrängung von bestehenden oder künftigen Privatinvestitionen Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Aufgrund der Ergebnisse der von Deutschland vorab durchgeführten Marktuntersuchung und den Bestimmungen der Rahmenregelung dürfte dieser negative Verdrängungseffekt begrenzt werden können. Unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die positiven Auswirkungen die negativen aufwiegen, und die Auswirkungen der geplanten Regelung insgesamt positiv sind.

## **VI.5. Schlussfolgerung**

- (68) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die in den Breitbandleitlinien festgelegten Kriterien und somit das Beihilfeelement der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt entsprechend Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist. In Anbetracht der Laufzeit der angemeldeten Regelung möchte die Kommission Deutschland auf künftige Überarbeitungen der Leitlinien aufmerksam machen, zu deren Berücksichtigung gegebenenfalls geeignete Änderungen an der Regelung vorzunehmen sein werden.

## **VII. BESCHLUSS**

- (69) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung hat die Kommission beschlossen, dass die Beihilfemaßnahme *„Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung“* mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

- (70) Deutschland wird darauf hingewiesen, dass die Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von einer beabsichtigten Verlängerung oder Umgestaltung der Maßnahme unterrichtet werden muss.
- (71) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:  
[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm).
- (72) Der Antrag ist per verschlüsselter E-Mail an [stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu) oder per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
Rue Joseph II 70, 03/225  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident der Kommission